

GESCHÄFTSORDNUNG

(Stand: gültig ab 01.06.2023)

NAME UND ZWECK

- § 1 Die Organisation Werbungtreibende im Markenverband (OWM) ist die Vertretung der Werbung treibenden Unternehmen in allen Fragen der Marketingkommunikation gegenüber Politik, Medien, Agenturen und der Öffentlichkeit und als solche in den Markenverband e.V. eingegliedert. Sie tritt für die Freiheit der kommerziellen Kommunikation, Transparenz in der Geschäftsbeziehung Marktpartnern bilateralen zwischen den und fairen Leistungswettbewerb in freien Werbemärkten ein. Die OWM unterstützt Werbetreibenden in der Optimierung der Effizienz und Effektivität Ihrer Werbeinvestitionen u.a. durch Wissensaufbau und -transfer, Markt-Lösungen und -Standards und bei der Transformation der digitalen Ecosysteme.
- § 2 Die OWM verfolgt die in §1 genannten Ziele in Abstimmung mit dem Markenverband e.V.; auf § 3a der Satzung des Markenverbandes wird Bezug genommen.
- § 3 (1) Die OWM hat ihren Sitz am Sitz des Markenverband e.V. in Berlin.
 - (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

- § 4 (1) Der OWM können Werbungtreibende Unternehmen beitreten. Über die Aufnahme entscheidet auf Empfehlung des OWM-Vorstandes der Vorstand des Markenverbandes. Unternehmen der Medienwirtschaft sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Einzelheiten regeln die Aufnahmekriterien der OWM.
 - (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt erfolgt in Schriftform unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsiahres.
 - (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand des Markenverbandes auf Vorschlag des OWM-Vorstandes erfolgen, wenn das Verbleiben dieses Mitgliedes das Ansehen und die Interessen der OWM oder des Markenverbandes schädigen würde.
 - (4) Mit dem Beitritt erkennen die Mitglieder die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sowie der Compliance Richtlinien der OWM an.
- § 4a (1) Die Unternehmen, die die Arbeit und Zielsetzung der OWM im Rahmen eines Sponsorings unterstützen möchten, können ihre Mitgliedschaft im Förderkreis der OWM beantragen. Mit einer Mitgliedschaft im Förderkreis sind jedoch keine Mitglieds- oder Teilnahmerechte innerhalb der OWM verbunden. Die Mitglieder des Förderkreises unterstützen die OWM aus ideellen Gründen und ohne Gegenleistung.
 - (2) Eine Mitgliedschaft im Förderkreis der OWM steht solchen Unternehmen offen, die aus ihrer Tätigkeit heraus eine hohe Affinität zu den von der OWM vertretenen Interessen seiner Mitglieder haben, denen eine Mitgliedschaft in der OWM jedoch aus Gründen der Satzung versagt ist.
 - (3) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist bis zum 30. September eines jeden Jahres zum Ende des Jahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung reicht die zeitgerechte Versendung, ausgewiesen durch den Poststempel. Die Kündigung durch die OWM bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
 - (4) Die Mitglieder des Förderkreises werden, soweit dies gewünscht wird, im Geschäftsbericht und auf der Homepage der OWM namentlich benannt. Eine Verlinkung der Nennung zu einer Website des Förderkreismitgliedes erfolgt jedoch nicht.



§ 5 Die Mitgliederversammlung der OWM beschließt nach § 2 a der Beitragsordnung des Markenverbandes über die Beiträge und legt eine Beitragsordnung der OWM fest, die über einen eigenen Etat verfügt.

ORGANE

- § 6 Organe der OWM sind
 - a) der OWM-Vorstand,
 - b) die Geschäftsführung,
 - c) die Mitgliederversammlung.
- § 7 (1) Der Vorstand der OWM setzt sich aus zehn Vorstandsmitgliedern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person, die in verantwortlicher Position bezüglich der dem Satzungszweck entsprechenden Themen bei einem Mitgliedsunternehmen beschäftigt ist, sofern für das Mitgliedsunternehmen eine Mitgliedschaft sowohl in der OWM als auch im Markenverband e.V. besteht. Bei Wegfall einer dieser Voraussetzungen endet die Mitgliedschaft im Vorstand spätestens mit dem Ende der nächsten Vorstandssitzung. Der Vorstand der OWM kann im Beschlusswege zusätzlich bis zu zwei Personen, die Mitarbeiter von Unternehmen sind, die Mitglied des Markenverbandes sind oder werden können, kooptieren.
 - (2) Die Wahl des Vorstandes kann im schriftlichen Verfahren durch die Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister. Ein Vorstandsmitglied wird zusätzlich durch den Vorstand des Markenverbandes benannt.
 - (3) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder auf sich vereinigt.
 - (4) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand in seiner Amtszeit durch einstimmigen Beschluss ergänzen, sofern bei den neu aufgenommenen Vorstandsmitgliedern die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 2 vorliegen.
 - (5) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, die den Verband je zu zweit vertreten können. Sie sind verpflichtet, die Geschäftsführung zur Vertretung des Verbandes im Außenverhältnis im Sinne des § 26 BGB zu bevollmächtigen.
 In Eilfällen kann der engere Vorstand anstelle des Vorstandes tätig werden. Zu Maßnahmen des engeren Vorstandes in solchen Fällen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
 - (6) Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Vorsitzenden ist grundsätzlich auf zwei aufeinander folgende Amtszeiten beschränkt. Der Vorstand kann einstimmig die Amtszeit des Vorsitzenden um eine weitere verlängern. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz bis zum Ende der Amtsperiode.
 - (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Sitzungen k\u00f6nnen in Pr\u00e4senz und/ oder in digitaler Form stattfinden.
 - (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung mit angemessener Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend/ teilnehmend (digital) ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



- (9) Aufgabe des Vorstandes ist die Bestimmung der Richtlinien und der strategischen Ausrichtung der OWM. Weiterhin empfiehlt er die Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand des Markenverbandes.
- (10) Der Vorstand kann zur Behandlung spezieller Themen Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen; Mitglieder dieser Ad-hoc-Arbeitsgruppen müssen Mitglieder der OWM sein. Der Vorstand kann die Tätigkeit dieser Arbeitsgruppen zeitlich befristen.
- § 8 (1) Die Geschäftsführung der OWM wird von der Geschäftsführung des Markenverbandes wahrgenommen. Die Benennung des Geschäftsführers soll im Konsens zwischen OWM und Markenverband e.V. erfolgen; sie muss durch den Vorstand des Markenverbandes bestätigt werden.
 - (2) Der Geschäftsführung obliegt die ordnungsgemäße Erledigung aller Geschäfte der OWM.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- § 9 (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der OWM. Sie tritt unter Leitung des OWM-Vorsitzenden oder seines Stellvertreters einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt.
 - (2) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen oder Teilnehmenden (Digital).
 - (3) Die Mitgliederversammlung kann vor Ort, digital oder Hybrid (vor Ort und Digital) stattfinden. Über die Form (vor Ort, Digital, Hybrid) entscheidet der Vorstand.
 - (4) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind bei einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder bei Zustimmung des Vorstandes der OWM möglich.

AUFLÖSUNG

§ 10 Die Auflösung der OWM kann in einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit sämtlicher Mitglieder bei Zustimmung des Vorstandes des Markenverbandes beschlossen werden.